

Bericht des Vorstandes über Vereinsjahr 1960/61

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **20 (1960-1961)**

Heft 6

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht des Vorstandes über Vereinsjahr 1960/61

Die Hauptgeschäfte, mit welchen sich der Vorstand des Bündner Lehrervereins im verflossenen Vereinsjahr befaßte, waren folgende:

- Stellungnahme zu den Motionen der Konferenzen Bernina und Chur;
- Stellungnahme zum Schulgesetz-Entwurf nach der ersten Lesung im Großen Rat und Eingabe an das kantonale Erziehungsdepartement und an die Großrätliche Kommission;
- Stellungnahme zur Schulgesetzesvorlage, wie sie dem Volk nach der zweiten Lesung im Großen Rat unterbreitet wird;
- Ausarbeitung einiger Grundsätze für die Schaffung eines neuen Besoldungsgesetzes und Umfrage an die Kreiskonferenzen;
- Eingabe an das kantonale Erziehungsdepartement mit detaillierten Vorschlägen für ein neues Besoldungsgesetz und Stellungnahme zu einem Entwurf des Erziehungsdepartementes in einer neuen Eingabe;
- Beratung eines Gesuches einer Lehrerin wegen Anrechnung von Dienstjahren und Eingabe an das kantonale Erziehungsdepartement;
- Gesuch um Erhöhung der kantonalen Beiträge an den Bündner Lehrerverein und an die Herausgabe des Schulblattes.

Die Beratungen in den neun mehrstündigen Sitzungen hatten also vorwiegend Fragen eines zu schaffenden Schulgesetzes und eines neuen Besoldungsgesetzes zum Gegenstand, zwei der heute dringendsten Schulprobleme unseres Kantons, die alle Aufmerksamkeit der Lehrer wie der gesamten Oeffentlichkeit erfordern. Von der Lösung dieser Probleme hängt vieles ab für den weitem Ausbau und die Förderung der Volksschule sowie für die Erhaltung der Bündner Lehrer im Kanton.

Zum Schulgesetz

Der Vorstand konnte nur noch zum Entwurf, wie er nach der ersten Lesung im Großen Rat vorlag, Stellung nehmen. Die Aenderungen, die uns noch wünschbar schienen, haben wir in einer Eingabe vom 11. März 1961 an das kantonale Erziehungsdepartement und an die Großrätliche Kommission ausführlich begründet. Diese Eingabe wurde noch vor der zweiten Lesung im Großen Rat in unserem Schulblatt veröffentlicht (20. Jahrgang, Nr. 4 1960/61), um auch die Lehrer selbst und die Lehrer-Großräte rechtzeitig zu orientieren. Die Beratungen in der Großrätlichen Kommission und im Rate standen dann allerdings sehr stark im Zeichen der Auseinandersetzung um die konfessionelle Schule wie unter dem Gesichtspunkt des noch Tragbaren im Hinblick auf die Volksabstimmung, was immer eine Ermessensfrage ist.

Unser Hauptanliegen in der erwähnten Eingabe betrifft die Zuständigkeit in der Festlegung der Lehrerbesoldungen. Wir beantragten eine Regelung, wonach in Zukunft der Große Rat die Lehrergehälter festsetzen würde. Diese Frage sei in der Großrätlichen Kommission eingehend besprochen und erwogen worden. Man sei dann aber zur Auffassung gelangt, daß dem berechtigten Anliegen der Lehrerschaft zwar nicht im Schulgesetz, aber im

neuen Besoldungsgesetz in einer etwas anderen Form Rechnung getragen werden solle. Mit einer solchen Regelung — wir werden noch darauf zurückkommen — würde eine wenn auch etwas eingeschränkte Zuständigkeit des Großen Rates für Realloohnerhöhungen erreicht.

Die übrigen in unserer Eingabe vom 11. März beantragten Aenderungen zum Schulgesetzesentwurf bleiben als Wünsche der Lehrerschaft nach wie vor bestehen. Bei einer Annahme des Gesetzes durch das Volk sind, beim heutigen Gang der Entwicklung, in verhältnismäßig kurzer Zeit wieder Teilrevisionen über Einzelfragen möglich. Wichtig aber ist, auch wenn nicht gleich alle Wünsche erfüllt werden, daß die bisherige Schulordnung vom Jahr 1859 nun endlich durch ein Schulgesetz ersetzt wird. Die Regelung der grundsätzlichen Schulfragen in einem eigentlichen Gesetz bedeutet gegenüber heute doch einen entscheidenden Schritt vorwärts. Das neue Gesetz schafft die notwendigen Grundlagen für den Ausbau der Primaroberstufe, des schulpсихologischen Dienstes und der Sonderschulung, der Schulzahn-pflege, der Talschaftssekundarschulen, für die Regelung der Versicherung der Schüler und Lehrer, der Entschädigung der Stellvertreter und für die Lösung weiterer Aufgaben.

Der Vorstand des Bündner Lehrervereins konnte zwar hinsichtlich der Artikel über Privatschulen keine einheitliche Stellungnahme erreichen, da auch hier, wie im Großen Rat, beide Auffassungen vertreten wurden. Einmütig aber wurde anerkannt, daß die neue Gesetzesvorlage grundsätzliche Bestimmungen über die Regelung vieler wichtiger Schulfragen enthält, die zum weitem Ausbau und zur Förderung der Volksschule Entscheidendes beitragen können. Der Vorstand hat daher vorgesehen, in der Woche vor der Abstimmung in diesem Sinne in den Tageszeitungen seine Stellungnahme zu veröffentlichen.

Zum Besoldungsgesetz

Nachdem wir durch das kantonale Erziehungsdepartement ersucht worden waren, unsere Begehren und grundsätzlichen Ueberlegungen zu einem neuen Besoldungsgesetz mitzuteilen, haben wir im Januar eine entsprechende Umfrage an die Kreiskonferenzen gerichtet. Den im Schulblatt vom Januar 1961 dargelegten Grundsätzen, daß

- a) das Grundgehalt für Primarlehrer wie für Sekundarlehrer dem schweizerischen Mittel entsprechen solle,
 - b) dieses Gehalt bei Schulen mit kurzer Schuldauer verhältnismäßig wenig reduziert werden möchte, um dadurch den Lehrern an Landschulen entgegenzukommen,
 - c) das Gehaltsminimum mindestens 80 % des Maximums betragen solle,
- haben sämtliche Konferenzen zugestimmt.

Auch mit den Stufenzulagen erklärte sich die überwiegende Mehrzahl der Kreiskonferenzen im allgemeinen einverstanden, wobei freilich auch einige Vorbehalte geltend gemacht wurden. Auch wenige Abänderungsanträge und, vor allem was die Zulagen an Lehrer der Oberschulen betrifft, einige ablehnende Stellungnahmen wurden gemeldet. Eine deutliche Mehrheit aber stimmte auch diesen Zulagen zu, während die Zulagen an Lehrer

der Werkschule, der Hilfsklassen und der Gesamtschulen sozusagen unbestritten waren.

Was den Auszahlungsmodus betrifft, haben sich weitaus die meisten Konferenzen für die bisherige Regelung, also für die Auszahlung durch Gemeinde *und* Kanton entschieden. Fast alle Kreiskonferenzen (21 von 25) haben ferner der Variante 3 für den Ausbau der Versicherungskasse mit einer Altersrente von Fr. 6 000.— zugestimmt.

Der Vorstand hat dem Ergebnis der Umfrage entsprechend am 18. April eine Eingabe mit detaillierten Vorschlägen für die Gehaltsansätze, die Dienstalterszulagen, die Stufenzulagen und die Versicherungskasse eingereicht. Wir möchten bei dieser Gelegenheit auch Sekundarlehrer Chr. Caviezel, der für unsere gemeinsamen Beratungen verschiedene Varianten errechnete, und Lehrer Martin Schmid, der in den Belangen der Versicherungskasse beigezogen wurde, bestens danken. Neben den schon erwähnten Grundsätzen haben wir in unserer Eingabe auch vorgeschlagen, daß eine Regelung getroffen werden möchte, wonach die Schulwochen, die über die minimale Schuldauer hinausgehen, zum größten Teil durch den Kanton zu besolden wären, um dadurch Schulzeitverlängerungen möglichst zu fördern. Es wurde ferner die Frage zur Prüfung aufgeworfen, ob und in welchem Maße bei der Festlegung des Anteils der Gemeinden an die Lehrerbesoldung die Finanzkraft der einzelnen Gemeinden berücksichtigt werden kann.

Das kantonale Erziehungsdepartement hat in der Folge einen Entwurf ausgearbeitet und uns zur Stellungnahme zugesandt. Die angeführten Grundsätze fanden darin zur Hauptsache Berücksichtigung. Sofern dies nicht genügend der Fall war, hat der Vorstand in einer erneuten Eingabe noch einige Aenderungsanträge gestellt. Wir ersuchten, die Dienstalterszulagen sowohl für die Primarlehrer wie für die Sekundarlehrer zu erhöhen, damit auch die maximalen Gehälter das schweizerische Mittel erreichen; wir schlugen einige Aenderungen hinsichtlich der Entschädigung der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen vor; wir ersuchten ferner zu prüfen, ob das neue Besoldungsgesetz nicht rückwirkend (nach der Volksabstimmung im Januar oder Februar) auf 1. Januar 1962 in Kraft gesetzt werden kann, statt erst auf Beginn des Schuljahres 1962/63, wie im ersten Entwurf vorgesehen.

Die beiden ersten Anliegen hinsichtlich der Besoldung finden wir in dem uns vorgelegten Entwurf — der allerdings noch in den Behörden beraten wird — im wesentlichen berücksichtigt. Einmal wird der Grundsatz, die Besoldungen hätten sich auch bei uns nach dem schweizerischen Mittel zu richten, anerkannt. Dann ist, wie in den Ausführungen über das Schulgesetz schon angedeutet, auch ein Artikel vorgesehen, wonach in Zukunft der Große Rat nicht nur für die Teuerungszulagen, sondern auch für die Festsetzung von Realloohnerhöhungen zuständig sein soll, wenigstens dann, wenn den kantonalen Beamten solche zugestanden werden. Beides, die Angleichung der Gehälter an das schweizerische Mittel und die Zuständigkeit des Großen Rates für Realloohnerhöhungen, ist für eine zeitgemäße Regelung der Besoldungsfragen heute von entscheidender Bedeutung. Beides wird, die Zustimmung durch die Behörden und durch das Volk vorausgesetzt, dazu

beitragen, die Bündner Lehrer vermehrt dem Ausbildungskanton zu erhalten. Die wirksame Bekämpfung des Lehrermangels gehört heute zu den vordringlichsten Aufgaben im Hinblick auf die Erziehung und Bildung wie auch auf die Pflege des kulturellen Lebens in den Dörfern.

Motionen betreffend Erweiterung des Vorstandes und betreffend Einführung einer Präsidentenkonferenz

Die beiden an der Kantonalkonferenz erheblich erklärten Motionen der Konferenzen Bernina und Chur wurden gemeinsam mit den am Ende letzten Jahres zurückgetretenen Vorstandsmitgliedern beraten; denn gerade diese sollten sich auf Grund ihrer zum Teil sehr langjährigen Erfahrungen dazu äußern.

Die Motion betreffend Erweiterung des Vorstandes hatten die Konferenzen Chur und Bernina wie folgt begründet: bessere Berücksichtigung einzelner Talschaften und auch großer Konferenzen, bessere Möglichkeiten der Arbeitseinteilung innerhalb des Vorstandes, bessere Berücksichtigung der Lehrer der verschiedenen Schulstufen.

Die Erweiterung des Vorstandes wurde schon an der außerordentlichen Delegiertenversammlung 1946 diskutiert, dann aber abgelehnt. Die oben aufgeführten Gründe sprechen zwar zunächst für eine Erweiterung. Es sind jedoch auch Gegengründe, welche vor allem die bisherigen Vorstandsmitglieder geltend machten, zu erwähnen. Eine Vertretung der verschiedenen Talschaften ist in unserem großen Kanton stets nur in beschränktem Maße möglich. Man bezweifelt auch, ob es Vertretern aus den entfernteren Tälern aus zeitlichen Gründen möglich wäre, während des Schuljahres an allen oder wenigstens an den allermeisten Sitzungen teilzunehmen. Es habe sich in den letzten Jahren in zunehmendem Maße gezeigt, daß die Festsetzung der Vorstandssitzungen schon bei fünf Mitgliedern nicht immer leicht war. Wenn aber bei einem größeren Vorstand einzelne Mitglieder nur sporadisch zu Sitzungen erscheinen würden, so wären diese über manche Verhandlungsgegenstände ungenügend orientiert und daher auch nicht in vollem Sinne mitarbeitend und mitberatend.

Der Vorstand sollte, wenn die Umstände es erfordern, rasch aktionsfähig sein, was sich in jüngster Zeit bei der Ausarbeitung der Grundsätze für ein neues Besoldungsgesetz und bei den notwendigerweise kurzfristigen Stellungnahmen zu den verschiedenen Entwürfen zeigte, wollte die Angelegenheit so gefördert werden, daß der Große Rat noch in diesem Herbst dazu Stellung nehmen kann.

Auch einer weiteren Arbeitsteilung sind gewisse Grenzen dadurch gesetzt, daß beispielsweise die Arbeiten des Kassiers und des Aktuars einheitliche und weitgehend unteilbare Aufgabenkreise darstellen. Der Beisitzer verwaltet seit Jahren, im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand, die Redaktion des Schulblattes. Der Präsident hat ebenfalls seine bestimmten Funktionen, und der Vizepräsident ist frei für zusätzlich sich stellende Aufgaben. Die Vorbereitung und Beratung jedoch von Sonderfragen, wie beispielsweise des schulpсихologischen Dienstes, erfolgt am

zweckmäßigsten, wenn dazu geeignet erscheinende Kollegen oder Fachleute beigezogen werden.

Die Vertretung der Lehrer der verschiedenen Schulstufen im Vorstand soll auch nach unserer Auffassung möglichst erstrebt werden, und dieser Grundsatz kann bei nächster Gelegenheit noch stärkere Berücksichtigung finden.

Die Mehrkosten, die sich bei der Entschädigung weiterer Vorstandsmitglieder aus entfernteren Talschaften für Reisespesen, Uebernachten und Sitzungsgelder ergeben würden, wären ebenfalls zu erwähnen; sie sollten jedoch nicht entscheidend ins Gewicht fallen.

Nach Abwägung der Gründe für und gegen eine Erhöhung der Zahl der Vorstandsmitglieder gelangten der bisherige und gegenwärtige Vorstand gemeinsam zur Auffassung, daß eine fünfgliedrige, rasch aktionsfähige Vereinsleitung, die von Fall zu Fall für besondere Beratungen erweitert werden soll, die sich stellenden Aufgaben auch in Zukunft ebensogut und bei dringenden Geschäften besser erfüllen kann als ein größerer Vorstand.

Die Einführung einer Präsidentenkonferenz jedoch könnte sich nach unserer Auffassung, bei genauer Abgrenzung der Befugnisse, für den Lehrerverein vorteilhaft auswirken. An sich hätte der Vorstand zwar schon heute die Möglichkeit, die Präsidenten der Kreiskonferenzen zu einer besonderen Besprechung einzuladen; in einzelnen dringenden Fällen sei davon auch schon Gebrauch gemacht worden. Wenn nun eine solche Konferenz in aller Form beschlossen würde, so könnte sie in der Regel im Oktober einberufen werden, um die Präsidenten über Haupttraktanden der Delegiertenversammlung zu orientieren und um Anregungen entgegenzunehmen. Die Präsidentenkonferenz hätte, nach der Auffassung des Vorstandes, orientierenden und beratenden Charakter. Für eigentliche Beschlüsse über Vereinsangelegenheiten wäre nach wie vor die Delegiertenversammlung oder die gesamte Lehrerschaft (Urabstimmung) zuständig. Die Präsidentenkonferenz hätte gegenüber einer Erweiterung des Vorstandes den Vorteil, daß hier nun wirklich alle Talschaften vertreten wären und alle Vertreter mitraten und die besonderen Anliegen einzelner Konferenzen anmelden könnten. Nach den Ausführungen der Konferenz Bernina wäre eine stärkere Verbindung zwischen dem Kantonalvorstand und den Sektionen erwünscht, damit die Kreiskonferenzen nicht Beschlüsse fassen, ohne genügend orientiert zu sein. Dazu wäre allerdings zu sagen, daß wenig eingeweihte Präsidenten gelegentlich auch die durch das Schulblatt gebotenen Orientierungen nicht voll ausschöpfen, wenn etwa gerade der jüngste Kollege die Funktion des Präsidenten zu übernehmen hatte. Wir glauben aber auch, daß eine Präsidentenkonferenz die gegenseitige Orientierung und die Verbindung zwischen Kantonalvorstand und Kreiskonferenzen fördern könnte. Die Konferenz Chur umschreibt den Zweck der Präsidentenkonferenz folgendermaßen: «Ermöglichung einer einheitlichen Orientierung und Aufklärung, Entgegennahme von Anregungen, engere Kontaktnahme und Mitarbeit seitens der Lehrerschaft.» Die Präsidentenkonferenz sollte u. E. dann einberufen werden, wenn es auf Grund der zu behandelnden Geschäfte als zweckmäßig erschiene; es müßte dies also nicht jedes Jahr und nicht

immer im Oktober geschehen, sondern gelegentlich auch zu einem andern Zeitpunkt.

Die Mehrkosten für den Verein wären hier geringer als bei einer Erhöhung der Zahl der Vorstandsmitglieder, wenn man, wie der Vorstand vorschlägt, folgende Entschädigung der Teilnehmer an der Präsidentenkonferenz beschließen würde: Die Spesen für das Reisen und Uebernachten hätte der Kantonalverein zu übernehmen, das Taggeld die Kreiskonferenz. Bei den gegenwärtigen Ansätzen würden sich die Kosten für den Kantonalverein auf rund Fr. 500.— belaufen, wobei allerdings die Entschädigung für das Uebernachten bald angepaßt und erhöht werden muß.

Der Vorstand schlägt daher der Delegiertenversammlung folgende Aenderung der Statuten vor:

Unter III Organisation 8. *Die Präsidentenkonferenz*

ferner D 3. d der Teilnehmer an der Präsidentenkonferenz

ferner H. Die Präsidentenkonferenz

Diese besteht aus den Präsidenten der Kreiskonferenzen und dem Vorstand des Bündner Lehrervereins. Präsidenten, die verhindert sind, lassen sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Der Kantonalvorstand beruft die Präsidentenkonferenz ein, wenn er es als zweckmäßig erachtet oder wenn 5 Konferenzen es wünschen, in der Regel im Oktober. Die Präsidentenkonferenz, die beratenden Charakter hat, dient der Orientierung der Präsidenten über die Hauptgeschäfte der Delegiertenversammlung und der Beratung dieser und weiterer Vereinsfragen. Sie fördert die Kontaktnahme zwischen den Kreiskonferenzen und dem Kantonalvorstand.

Wir ersuchen die Kreiskonferenzen, die beiden Motionen rechtzeitig zu behandeln und uns die Stellungnahme und evtl. Anträge laut Statuten bis spätestens 5 Tage vor der Delegiertenversammlung bekannt zu geben (bis am 4. November).

Zum Schluß möchten wir es nicht unterlassen, den Kollegen von Domat/Ems für die Mithilfe bei der Organisation der letztjährigen Kantonalkonferenz, den Schülern und Vereinen für die prächtigen Darbietungen bestens zu danken. Wir zweifeln nicht, daß auch die diesjährige *Tagung in Trun* zu einem eindrucklichen Erlebnis werden wird. Als Hauptreferent konnte *Herr Anatol J. Michailowsky* verpflichtet werden, der seit etlichen Jahren als freier Schriftsteller und Referent in München lebt und verschiedene Vorträge auch in der Schweiz, so auch vor der Schulsynode des Kantons Zürich und vor den Schülern der Bündner Kantonsschule gehalten hat. Er ist besonders geeignet, über das aktuelle Thema des Weltkommunismus zu sprechen, und er wird dies in einer lebendigen, klaren und dem Geistigen verpflichteten Art tun. Auch die Volksschule, die durch die geistige Haltung des Volkes mitgetragen wird und auf diese wieder einwirkt, kann sich der Auseinandersetzung mit Ideologien, welche die freien Völker bedrohen, nicht entziehen.

An historischer Stätte werden sich dieses Jahr die Bündner Lehrer zu Beratungen, Geselligkeit und Besinnung zusammenfinden, und wir hoffen, eine große Zahl von Mitgliedern begrüßen zu können.

Chur, 26. September 1961

Für den Vorstand des Bündner Lehrervereins:
C. Buol

**Aus der Eingabe betr. Lehrerbesoldung und Versicherungskasse
(vom 18. April 1961)**

«*Grundsätzliche Ueberlegungen*»

«Bei der Ausarbeitung neuer Besoldungsansätze gingen wir von folgenden Grundsätzen und Ueberlegungen aus, welchen die Kreiskonferenzen voll zustimmten:

a) Das Grundgehalt für die Primarlehrer wie für die Sekundarlehrer soll bei 40wöchiger Schuldauern dem schweizerischen Mittel entsprechen. Dabei ist für unsere Verhältnisse das arithmetische (nicht wie beispielsweise in Luzern das mathematische) Mittel zu berücksichtigen, das nach den Angaben des Schweizerischen Lehrervereins für 1960 sich wie folgt beläuft und gegenüber dem gesetzlichen Gehalt in Graubünden einen nicht zu verantwortenden Unterschied aufweist:

	Primarlehrer	Sekundarlehrer
Maximalbesoldungen bei 40 Wochen ohne Sozialzulagen und ohne Teuerungszulagen		
Schweizerisches Mittel	Fr. 13 730.—	Fr. 16 480.—
Graubünden laut Besoldungsgesetz	Fr. 10 900.—	Fr. 12 400.—
Unterschied	Fr. 2 830.—	Fr. 4 080.—

Der Unterschied der Besoldungen in Graubünden gegenüber dem schweizerischen Mittel ist heute so groß, daß dies wohl ein Hauptgrund für die *verhängnisvolle Abwanderung* von Lehrern bedeutet. *In den letzten 12 Jahren* haben 238 Lehrer Graubündens in andern Kantonen Lehrstellen angenommen. Eine Abwanderung von solchem Ausmaß wäre für den Bergkanton auf die Dauer ein unerträglicher Aderlaß. Die Lehrer werden mit hohen Kosten ausgebildet, dann aber unterrichten etliche nur wenige Jahre im Ausbildungskanton, so daß sie für diesen recht teure Lehrkräfte sind. Ein industriearmer Gebirgskanton bildet heute Lehrer aus auch für andere, reichere Kantone. Eine bedeutende Besoldungserhöhung, durch die auch Graubünden selbst genügend Lehrkräfte gesichert werden können, ist daher unumgänglich. Der heute häufige Lehrerwechsel beeinträchtigt nicht nur die Kontinuität der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Lehrer, sondern auch deren Tätigkeit als Mittler und Förderer des kulturellen Lebens des Dorfes. Beides aber, die Volksschule selbst wie die Pflege der Dorfkultur, ist für unsere Gemeinden von grundlegender Bedeutung.

Der Einsatz von Seminaristen an vakante Lehrstellen kann nur als Notlösung zur Ueberbrückung des größten Lehrermangels gelten; er dürfte

aber — obwohl er während schon sechs Jahren notwendig war — nicht zu einer noch tragbaren Dauerlösung werden. Denn einmal ist den Gemeinden selbst mit dem ständigen Wechsel der Lehrkräfte aus den angeführten Gründen nicht wirklich gedient, und andererseits bedeutet der Einsatz von Seminaristen eine starke Störung des ordentlichen Seminarunterrichts.

Im Hinblick auf die Aufgaben eines Lehrers und auf den überaus großen Mangel sowohl an Primarlehrern wie an Sekundarlehrern ist der Vorstand der Auffassung, daß die Angleichung der Besoldungsansätze an das schweizerische Mittel voll gerechtfertigt ist. Wir sind uns bewußt, daß Vergleiche mit den finanzkräftigsten Kantonen, wie etwa Zürich, Solothurn, Schaffhausen und Basel nicht angezeigt sind; dagegen ist ein unter Berücksichtigung der gesamtschweizerischen Verhältnisse durchschnittliches Lehrergehalt — bei einer Schuldauer von 40 Wochen — auch für Graubünden sicher eine angemessene und in jeder Hinsicht vertretbare Forderung. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die oben erwähnten *Mittelzahlen für 1960* gelten; diese Mittelzahlen wären heute schon höher, da seither in etlichen Kantonen Besoldungserhöhungen beschlossen wurden, und sie werden bis zur Inkraftsetzung einer neuen Besoldungsordnung in Graubünden noch weiter ansteigen. Aus diesen Gründen sollten unsere Ansätze heute etwas höher sein als die schweizerischen Mittelwerte für 1960.

Der Vergleich mit dem schweizerischen Mittel scheint uns auch deshalb voll gerechtfertigt, weil bei der letzten Festsetzung der Gehälter der kantonalen Beamten und Angestellten ebenfalls, auch vom Finanzdepartement aus, der entsprechende Vergleich mit den Gehältern in andern Kantonen angestellt wurde.

b) Einen weitem Grundsatz für die Festlegung der Lehrergehälter sehen wir darin, daß bei den Lehrern, die in Schulen mit weniger als 36wöchiger Dauer unterrichten, das Gehalt um weniger reduziert wird, als die Erhöhung für die Mehrwochen beträgt. Dadurch wird es in Zukunft eher möglich sein, auch für die Landschulen Lehrkräfte zu erhalten. Daß bei den Berechnungen von einem Grundgehalt für Schulen mit 36wöchiger Dauer ausgegangen wird, scheint uns deshalb richtig zu sein, weil eine solche Besoldung schon als Jahresbesoldung gelten kann. Nach unserem nachfolgenden Vorschlag beträgt die Reduktion je Woche (bei Schulen mit weniger als 36 Wochen Dauer) zwei Drittel von der Erhöhung, die für eine Mehrwoche vorgesehen ist.

c) Das Gehaltsminimum soll mindestens 80 % des Maximums betragen, um auch für junge Lehrer eine zeitgemäße Besoldung zu erreichen und zu bewirken, daß diese in Zukunft weniger abwandern. Der Abwanderung junger Kräfte möglichst zu steuern, ist heute ein vordringliches Anliegen auch bei andern Berufen.

d) Die gleiche Dienstalterszulage für Lehrer an Schulen mit kürzerer Dauer wie für solche an Jahresschulen soll auch in Zukunft beibehalten werden. Auf diese Weise wird der andauernde langjährige Schuldienst an der Landschule, die Treue zu dieser Schule mit der gleichen Erhöhung belohnt wie der Schuldienst an Schulen mit längerer Schuldauer. Diese kon-

stante Dienstalterszulage soll jedoch nach unserem Vorschlag in Zukunft für Sekundarlehrer höher sein als für Primarlehrer.»

Hier folgen die im Jahresbericht erwähnten Vorschläge über die Stufenzulagen, den Auszahlungsmodus und über die stärkere Beteiligung des Kantons bei der Entschädigung der Mehrwochen. Den Schluß geben wir wieder ungekürzt wieder:

«*Zum Ausbau der Lehrerversicherungskasse*»

«Gleichzeitig mit dem Erlaß eines neuen Besoldungsgesetzes ist nach unserer Ueberzeugung auch ein weiterer Ausbau der Lehrerversicherungskasse in die Wege zu leiten. Ein ausreichender Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter und Invalidität bildet für manchen Lehrer bestimmt einen Anreiz, der bündnerischen Volksschule die Treue zu halten, und andern dürfte er den Entschluß, nach Graubünden zurückzukehren, wesentlich erleichtern. Die Umfrage an die Konferenzen hat ergeben, daß die Lehrerschaft bereit ist, für den geplanten Ausbau auch ihrerseits beträchtliche Mehrleistungen zu erbringen. Die Verwaltungskommission der Versicherungskasse hat den Konferenzen drei Varianten vorgelegt. 21 der 25 Konferenzen haben in erster Linie dem nachfolgenden Vorschlag zugestimmt:

- Gesamtprämie: Fr. 1 600.—, Kanton und Gemeinde je Fr. 500.—,
Lehrer Fr. 600.—,
Altersrente: Fr. 6 000.—,
Invalidenrente: Fr. 3 500.— bis Fr. 6 000.— + Zuschläge,
Witwenrente: Fr. 3 000.— bis Fr. 3 600.—,
Waisenrente: Fr. 1 200.—.

Bisher wurden, wenn die Leistungen unserer Kasse erhöht werden konnten, immer auch den Altrentnern, die der Bündnerschule während Jahrzehnten bei außerordentlich bescheidenem Lohn gedient hatten, angemessene Zuschüsse gewährt. Dabei hat der Kanton in großzügiger Weise mitgeholfen, wie er dies ja auch zugunsten der Altrentner seiner Beamtenkasse tat. Wir möchten daher dringend bitten, unsere pensionierten Kollegen auch diesmal im Rahmen des Möglichen und nach Maßgabe der Billigkeit zu berücksichtigen. Es wäre unseres Erachtens nicht zu rechtfertigen, wenn der Unterschied zwischen ihren Bezügen und den neuen Renten gar zu groß würde.

Weitere Anregungen der Kreiskonferenzen, deren Berücksichtigung eine Statutenänderung bedingen würden, werden durch die Verwaltungskommission und den Vorstand näher geprüft.

Sehr geehrter Herr Erziehungschef, wir möchten Ihnen abschließend danken, daß Sie uns Gelegenheit gaben, Ihnen die Vorschläge der Lehrerschaft zur Neuregelung der Besoldung und der Versicherungskasse darzulegen. Wir sind gerne bereit, diese im einzelnen noch weiter zu begründen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.»

Statt der von uns vorgeschlagenen Lohnskala veröffentlichen wir nun einige in letzter Minute erhältliche und durch das Erziehungsdepartement zur Verfügung gestellte Zahlen, welche die Botschaft des Kleinen Rates an den Großen Rat enthalten wird. Sie entsprechen im wesentlichen den dargelegten Grundsätzen und dem schweizerischen Mittel, wenn auch das Grundgehalt, vor allem bei 34 Wochen, etwas tiefer ist, als was wir in unserer Eingabe beantragt hatten. Die Stufenzulagen und die Ansätze für die Versicherungskasse entsprechen, soweit wir orientiert sind, unserer Eingabe und den schon früher veröffentlichten Vorschlägen (Schulblatt 20. Jahrgang, 2). Bei der Berechnung des Grundgehaltes für Primarlehrer wird nun — in Anlehnung an die Schulgesetzesvorlage — von 34 Wochen ausgegangen, wobei das Gehalt für Lehrer, die an Schulen mit weniger als 34wöchiger Dauer unterrichten, sich um weniger reduziert, als die Erhöhung für die Mehrwochen beträgt.

Vorgesehene Gehälter für Primarlehrer

Schuldauer	Grundgehalt	Gehalt nach 12 Dienstjahren
30	9 130	11 170
34	9 690	11 730
36	10 260	12 420
40	11 400	13 800

Vorgesehene Gehälter für Sekundarlehrer

Schuldauer	Grundgehalt	Gehalt nach 12 Dienstjahren
36	12 168	14 868
40	13 520	16 520

Eine genauere Orientierung erfolgt an der Delegiertenversammlung.

Übersicht über die Vereinsrechnung

vom 16. September 1960 bis 15. September 1961

I. Korrentrechnung

a) <i>Einnahmen</i>	Fr.	Fr.
Kantonsbeitrag an den BLV für 1960/61	700.—	
Kantonsbeitrag an das Schulblatt 1960/61	2 500.—	3 200.—
Schulblatt XIX. Jahrgang:		
Beiträge:		
Vorstandsmitglieder	5 × 5.—	25.—
Amt. Mitglieder	865 × 12.—	10 380.—
Freiw. Mitglieder	144 × 10.—	1 440.—
Abonnenten	264 × 5.—	1 320.—
Arbeitslehrerinnen	70 × 5.—	350.—
Schulbehörden	241 × 5.—	1 205.—
Inserate		967.55
Uebertrag		18 887.55
		240